

Hygienische Flugschriften.

Ca. 20 Hefte à 20 δ ord.,
bar mit 30% und 7/6, 20 Exemplare mit 50%.

Demnächst erscheint Heft VII. Magen- und Darmkrank. Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

Die Sammlung wird ca. 20 Hefte umfassen. Jedes Heft 20 δ ord., bar mit 30% und 7/6, 20 Exemplare mit 50%.

Firmen, die das Generaldepôt für ihre Stadt übernehmen wollen, bitten wir um direkte Mitteilung.

Verlagsbuchhandlung Seitz & Schauer in München.

Bis jetzt sind erschienen:

- Heft I. Geschlechtskrank. III. Aufl.
Heft II. Nervenkrank. III. Aufl.
Heft III. Nierenkrank. II. Aufl.
Heft IV. Herzkrank. II. Aufl.
Heft V. Hautkrank einschl. Haarkrank.
Heft VI. Lungenkrank.

Z In meinem Verlage erschien soeben:

Die Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Ein Handbuch

für die Behörden und Beamten der Zoll- und Steuer-Verwaltungen

sowie für

Gewerbetreibende.

Nach amtlichen Quellen für den praktischen Gebrauch bearbeitet
und mit Genehmigung des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums herausgegeben
von

D. Doenecke,

Rechnungs-Rath im Königl. Preuß. Finanz-Ministerium.

1. Band:

die Branntweinsteuer-Grundbestimmungen und
das Sachregister.

2. Band:

die Brennereiordnung und
die Meßuhrordnung.

3. Band:

die Branntwein-Begleitscheinordnung,
die Branntwein-Lagerordnung,
die Branntwein-Reinigungsordnung,

die Alkoholermittlungsordnung,
die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung und
die Vorschriften über die Branntwein-Statistik.

Das vollständige Werk kostet in 3 einzelnen Bänden broschiert 14 \mathcal{M} ord., 10 \mathcal{M} 50 δ netto;
in einem Ganzleinen-Bande gebunden 15 \mathcal{M} 50 δ ord., 11 \mathcal{M} 75 δ netto.

Die Bände einzeln bezogen kosten broschiert:

Band I 2 \mathcal{M} 50 δ ord., 1 \mathcal{M} 85 δ netto. Band II 6 \mathcal{M} 50 δ ord., 4 \mathcal{M} 85 δ netto.
Band III 6 \mathcal{M} ord., 4 \mathcal{M} 50 δ netto.

Das Handbuch verfolgt den Zweck, den Beamten der Verwaltungen der indirekten Steuern und den beteiligten Gewerbetreibenden das Verständnis und die Auslegung der am 1. Oktober 1900 in Kraft getretenen endgiltigen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu den Branntweinsteuergesetzen durch Erläuterungen soviel als möglich zu erleichtern. Es soll ferner eine möglichst vollständige Sammlung derjenigen Vorschriften bieten, die zur Auslegung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen seit deren Einführung erlassen worden sind, sowie diejenigen Anordnungen wiedergeben, die aus früherer Zeit in Geltung geblieben sind; dabei sind zahlreiche nicht veröffentlichte allgemeine Verfügungen, sowie Einzelentscheidungen des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums von allgemeiner Bedeutung berücksichtigt worden.

Die Erläuterungen stützen sich zumeist auf amtliches Material. Insbesondere sind dabei die Protokolle der Kommission des Bundesrats zur Vorberatung des Entwurfs der Ausführungsbestimmungen und die Begründungen zu den Bundesratsvorlagen, sowie die Gutachten von Sachverständigen über den Entwurf in ausgiebiger Weise benutzt worden.

Die vom Bundesrat unterm 28. März 1901 beschlossenen umfangreichen Abänderungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung sind in den Text selbst aufgenommen und als solche besonders kenntlich gemacht worden.

Den geehrten Handlungen, die Absatz für obiges Werk und bei mir offenes Konto haben, stelle ich das vollständige Werk broschiert in beschränkter Anzahl in Kommission zur Verfügung. Gebunden und einzelne Bände liefere ich nur fest, resp. bar.

Käufer sind alle Zoll- und Steuerbehörden, Brennereien, Großdestillationen u. s. w.
Ich bitte um Ihre Bestellung.

Berlin NW. 7, September 1901.

Hochachtungsvoll

H. Eijensmidt.

981*